

Fürbitte für die verstorbenen Mitglieder: Für jeden, der als Mitglied der Bruderschaft stirbt, werden auf Kosten der Bruderschaft alsbald drei heilige Messen gelesen, wenn er entweder tätiges oder beitragendes Mitglied war; sechs heilige Messen, wenn er zugleich tätiges und beitragendes Mitglied war. — In den Nachtwachen der ersten Nacht nach Empfang der Todesnachricht eines Mitgliedes wird das ganze Totenoffizium für seine Seelenruhe gehalten. — Alle verstorbenen Mitglieder haben für immer Anteil an dem Gebete der Nocturn des Totenoffiziums bei jeder Nachtwache, an den heiligen Messen, welche die Priestermitglieder alljährlich lesen, und an den heiligen Kommunionen, welche die anderen Mitglieder alljährlich für sie aufopfern.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. G r o s s a m, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Aufhebung der Indexkongregation. Ueberweisung des gesamten Ablasswesens an die Pönitentiarie.) Die von Pius X. durchgeführte Reorganisation der Römischen Kurie hat erst unter dem gegenwärtigen Papst ihren Abschluß gefunden. Unter dem 16. Jänner 1914 wurde die Ritenkongregation in ihrer inneren Zusammensetzung umgestaltet (A. A. S. VI. 25 s.), unter dem 28. Juni 1915 die Kompetenz und Zusammensetzung der Apostolischen Signatur endgültig geordnet (A. A. S. VII. 320 ss.), unter dem 4. November 1915 die Seminarkongregation neu gegründet unter Abtrennung eines Teiles des Wirkungskreises der Konfistorialkongregation und Auflassung der Studienkongregation (A. A. S. VII. 493 s.). Vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f.; 1915, S. 895 f.; 1916, S. 221 f. — Nun hat Papst Benedikt XV. in der Allocution des Geheimen Konfistoriums vom 22. März 1917 eine weitere Modifikation der Pianiſchen Kurienverfassung kundgemacht, die er ausdrücklich unter Hinweis auf die bevorstehende Veröffentlichung des neuen Kodex als abschließend bezeichnet („His mutationibus videmur perfectam reddere, quatenus humanae res possunt, Ordinationem Romanae Curiae.“ — A. A. S. IX. 163). Die Ausführung und gesetzliche Formulierung des päpstlichen Entschlusses liegt im Motuproprio vom 25. März 1917 vor: 1. Die S. Congregatio Indicis hat zu existieren aufgehört. 2. Die bisherige Aufgabe der Indexkongregation, Bücher und Schriften zu zensurieren, geht auf das S. Officium über. 3. Im S. Officium wird hiefür eine eigene Abteilung „Sectio de Indice“ eingerichtet, in welche die bisherigen Beamten der Indexkongregation übernommen werden. 4. Zur Entlastung des S. Officium wird das ganze Ablasswesen, soweit der Gebrauch und die Gewährung von Ablässen in Betracht kommt, der heiligen Pönitentiarie übertragen, vorbehaltlich der dem S. Officium zustehenden Befugnis, neue Gebete und Andachten auf ihren dogmatischen Gehalt zu prüfen. 5. Die bisher im S. Officium bestehende Abteilung für das Ablasswesen — Sectio de Indulgentiis — wird mit ihrem Beamtenstand von der Pönitentiarie übernommen.

[A. A. S. IX. 167.]

(**Gültigmachung klandestiner Mischehen.**) Zu wiederholten Malen gab das S. Officium seit dem Dekrete *Ne temere* Entscheidungen und Weisungen hinsichtlich jener Mischehen, welche ohne die unerläßlichen Garantien und daher ohne Dispens eingegangen werden. Da die Gültigkeit der Mischehen allgemein von der Einhaltung der wesentlichen Rechtsform nach *Ne temere* abhängig, andererseits aber dem Pfarrer die aktive Mitwirkung zur Eingehung einer solchen verbotenen Mischehe durch Erforschung und Entgegennahme der Konsenserklärung, wie das Dekret sie zum gültigen Eheabschluß fordert, verwehrt ist, könnten unerlaubte Mischehen eigentlich nie gültig geschlossen werden. Das erschien aber für manche Länder als *malum majus*, und darum wurden Ausnahmen vom Gesetze zugestanden: für Deutschland und Ungarn durch Belassung, beziehungsweise Ausdehnung des Sonderrechtes, das vorher schon in der Apostolischen Konstitution „*Provida*“ gewährt worden war; für jene Länder (z. B. Oesterreich), denen früher die Leistung der sogenannten „passiven Assistenz“ bei unerlaubtem Mischehenabschluß zugestanden war, durch die Rücksicht von der Bestimmung n. IV. § 3 des Dekretes *Ne temere* für solche Fälle; jedoch erklärte das S. Officium am 5. August 1916 ausdrücklich, daß in Ländern, für welche die „passive Assistenz“ nicht schon vor *Ne temere* besonders bewilligt war, eine unter nur „passiver Assistenz“ eingegangene Mischehe wegen Klandestinität ungültig wäre (vgl. diese Zeitschrift 1916, 4. Heft, S. 896).

Neuerdings wurde der Heilige Stuhl um Weisung angegangen, wie solche klandestine und daher ungültig geschlossene Mischehen saniert werden sollen, wenn zwar der akatholische Teil sich herbeiläßt, nachträglich zur Konsenserklärung vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, die katholische Kindererziehung und die sonstigen Kantelen aber hartnäckig ablehnt. Darf dann wenigstens „passive Assistenz“ geleistet werden, um die ungültige Ehe, der sich der katholische Teil hinterher meist nicht mehr entziehen kann, mag er auch seinen unseligen Schritt aufrichtig bereuen, in einen gültigen Ehebund umzuwandeln? Das S. Officium gab in der Vollversammlung am 20. November 1912 [1916?]¹⁾ folgende Entscheidung: 1. Wenn eine Mischehe klandestine und daher ungültig geschlossen ist, und der akatholische Teil sich zwar bereit erklärt, zur Konsensabgabe vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, die Leistung der Kantelen aber verweigert, so ist eine solche Ehe nicht durch Konsensabgabe unter „passiver Assistenz“ des Pfarrers, sondern durch *sanatio in radice* gültig zu machen. 2. Die Vollmacht, diese *sanatio in radice* auszusprechen, ist nicht eingeschlossen in der manchen Bischöfen vom Heiligen Stuhl gegebenen Fakultät, klandestine Mischehen in *radice* dann zu sanieren, wenn der akatholische Teil sich weigert, vor dem katholischen Pfarrer zur Konsensabgabe zu erscheinen. 3. Hätten also

¹⁾ A. A. S. IX. p. 13 steht als Datum der Entscheidung der 20. November 1912, das Dekret der Publikation trägt aber das Datum 22. Dezember 1916. Da die Anfrage, auf welche die Entscheidung erfließen ist, allem Anschein nach durch die am 5. August 1916 in diesem Gegenstande vom S. Officium gegebene Erklärung (A. A. S. VIII. 316) veranlaßt ist, dürfte ein Druckfehler in den Acta A. S. vorliegen und als richtiges Datum der Entscheidung der 20. November 1916 zu setzen sein.

Bischöfe mit einer solchen Fakultät auch Mischehen der oben (unter 1) bezeichneten Art saniert, so wäre der Sanationsakt unwirksam gewesen. Der Heilige Vater setzt aber alle bisher von Bischöfen aus diesem Grunde ungültig gegebenen Sanationen nachträglich in Rechtskraft und erklärt die so sanierten Mischehen für gültig. [A. A. S. IX. 13 s.]

Für die seelsorgliche Praxis in Oesterreich sei bemerkt, daß diese Entscheidung hier nicht zur Anwendung kommt, weil die Leistung der „passiven Assistenz“ sowohl bei Eingehung von Mischehen als auch zur nachträglichen Konvalidierung ungültiger Mischehen für Oesterreich ausdrücklich vom Heiligen Stuhle zugestanden ist. Es bleiben hiefür in Oesterreich die Anweisungen der bischöflichen Generalversammlung vom 16. November 1901 (Cf. Linzer Diözesanblatt 1902, Nr. 9; Archiv für KR. 83, 1903, 350—364) in Kraft.

Für Deutschland und Ungarn hat die Entscheidung nur hinsichtlich jener Mischehen Bedeutung, auf welche die Bestimmungen der Konstitution „Provida“ keine Anwendung finden; also wenn der Eheabschluß nicht in Deutschland (Ungarn) stattgefunden hat oder die Nupturienten nicht beide in Deutschland (Ungarn) geboren sind. Für Ungarn ist übrigens außerdem die „passive Assistenz“ vom Heiligen Stuhle gestattet. (Instructio Card. Lambruschini, 30. Apr. 1841.)

(Die Ordination militärpflichtiger Kleriker in Italien untersagt.) Durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 2. Jänner 1917 an die Bischöfe Italiens untersagt der Heilige Vater in sehr nachdrücklicher Form („*Vetitum omnino esto, gravissimis de causis*“ . . . „*omnium, ad quos spectat, conscientia graviter oneretur*“), Kleriker, die zu militärischer Dienstleistung eingeeignet sind oder voraussichtlich bald einberufen werden, mögen sie sonst noch so würdig und geeignet sein, zur Subdiakonsweihe zu befördern. Subdiakone oder Diakone im gleichen Verhältnisse der Militärpflichtigkeit dürfen nicht zu weiteren höheren Weihen zugelassen werden, außer mit besonderer Erlaubnis der berufenen römischen Kongregationen, bei denen der Bischof oder Ordensobere vorher die dringende Notwendigkeit, die Absolvierung der vorgeschriebenen Studien und die Sicherung einer entsprechenden Gelegenheit für den Weihelandidaten zu gründlicher Geistesammlung vor den heiligen Weihen nachzuweisen hat. Wird die Erlaubnis gegeben, so müssen weiters die *literae testimoniales* des Armeebischofs eingeholt werden. Bei dieser Gelegenheit wird das Zirkularschreiben der Konsistorialkongregation vom 16. Juni 1916 (vgl. diese Zeitschrift 1916, 4. Heft, S. 893) in Erinnerung gebracht.

[A. A. S. IX. 15 s.]

(Das Fest Maria Schnee) — *Dedicatio S. Mariae ad Nives* — am 5. August ist dem Titel nach ein Kirchweihfest. Es wurde daher von Kalendaristen die Frage erörtert, ob es als *festum Domini* zu behandeln sei und somit in Konkurrenz oder Konkurrenz mit einer *Dominica minor* diese verdränge. Die Ritenkongregation hat im Hinblick darauf, daß das Offizium dieses Festes nicht von der Kirchweihe, sondern von den Muttergottesfesten genommen ist, dem Feste also mehr der Charakter eines Pa-

troziniumfestes zukommt, am 1. Dezember 1916 diese Anfrage mit Nein beantwortet. [A. A. S. IX. 23.]

(Der Allerseelentag: Erhöhung des liturgischen Ranges; Erklärungen betreffend die drei Messen und den Totiesquoties=Ablatz.) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 28. Februar 1917 erklärt den Allerseelentag an liturgischem Range den Festen „Duplicia I. classis primaria“ für die gesamte Kirche gleichgestellt, so daß sein Offizium alle festa propria verdrängt. Nur wenn auf den 2. November der Sonntag trifft, ist die „Solemnis Commemoratio omnium fidelium defunctorum“ auf den nächstfolgenden Tag (Montag) zu verlegen. In diesem letzteren Falle ist nach einer Entscheidung des S. Officium vom 13. Dezember 1916 auch der für Allerseelen gewährte Totiesquoties=Ablatz auf den 3. November verlegt. — Auf verschiedene Anfragen erklärte ferner die Ritenkongregation unter dem 28. Februar 1917 hinsichtlich der drei Messen am Allerseelentage: 1. Der Priester muß nicht drei heilige Messen an diesem Tage lesen, er kann auch zwei oder nur eine lesen. 2. Der Priester, der nur eine Messe liest, hat das erste in der Reihe der drei für diesen Tag bestimmten Messformulare zu nehmen; wer zwei liest, das erste und das zweite. 3. Wer nur eine heilige Messe liest, kann sie auf seine eigene Intention lesen; wer zwei liest, hat eine von beiden für alle verstorbenen Christgläubigen zu applizieren. — Die Rangerhöhung des Allerseelentages macht in den Rubriken des Breviers eine Reihe von Änderungen nötig, welche bei einer Neuauflage vorzunehmen sein werden.

[A. A. S. IX. 179, 186 s., 188 s.]

(Rubrizistische Zweifel.) Mit Dekret vom 3. März 1917 entschied die Ritenkongregation drei rubrizistische Zweifel, wie folgt: 1. Wenn in der Zeit vom 7. bis 12. Jänner ein einfallendes Fest erster Klasse auf den Sonntag trifft, ist das Offizium vom Feste und die Kommemoration vom Sonntage zu nehmen. 2. Wenn der Oktavtag eines Festes mit Octava communis und ein Fest des Herrn mit dem Range duplex majus zusammen auf einen Sonntag treffen, kommt das Fest des Herrn gegenüber dem Sonntagsoffizium wieder zur Geltung, Sonntag und Oktav werden also nur kommemoriert. 3. Wenn das Fest der sieben Schmerzen Mariä (Freitag nach dem Passionssonntag) in einer Kirche Titelfest erster Klasse ist, und am folgenden Tage (Samstag vor Palmsonntag) wäre noch ein Fest erster oder zweiter Klasse, und es würde das Titelfest der Kirche zu verlegen sein, so wäre es am ersten freien Tage nach dem Weißen Sonntage im österlichen Ritus zu begehen.

[A. A. S. IX. 187 s.]

(Der neue Kodex des kanonischen Rechtes.) Dem Februarhefte der A. A. S. lag eine sieben sprachige Ankündigung der Vatikanischen Druckerei in Rom bei, derzufolge der neue Kodex des kanonischen Rechtes in einigen Monaten erscheinen wird, und zwar das ganze Werk auf einmal in einem Bande, gleichzeitig in drei Ausgaben von verschiedenen Formaten: Taschenformat auf indischem Papier (cm $9\frac{1}{2} \times 15$), Handformat auf feinem Papier (cm $12 \times 19\frac{1}{2}$), Oktavformat auf starkem Papier (cm $16\frac{1}{2} \times 26$).

Die Bestellpreise samt Porto für das Ausland betragen 7, 11 und 17 Franks für das ungebundene Exemplar. Auch drei elegante Originaleinbände in Leinwand, Halbleder und römischem Pergament mit Goldtitel und päpstlichem Wappen sind angeboten. Die Versendung wird nach der Reihenfolge der Bestellungen ausgeführt. Bestelladresse: Direzione della Tipografia Poliglotta Vaticana, Roma, Vaticano.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

***I. (Das Eheaufgebot an den durch Papst Pius X. aufgehobenen Feiertagen.)** Frage: „Wie steht es mit dem Eheaufgebot an Feiertagen, für welche durch das päpstliche Motuproprio ‚Supremi disciplinae‘ die Gewissenspflicht in Wegfall kam, aber nachträglich auf Bitten einzelner Bischöfe doch wieder aufgestellt wurde, bzw. bestehen blieb, z. B. in der Erzdiözese Salzburg: St. Stephan, Mariä Lichtmess und Verkündigung u. s. w.? Ist dieses Aufgebot erlaubt und gültig, kirchlich und staatlich? Eine besondere Schwierigkeit entsteht auch durch die verschiedene Feiertagsordnung der einzelnen Diözesen.“

Beantwortung: Als Papst Pius X. mit dem Motuproprio-Erlasse „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911 die Zahl der gebotenen Feiertage für die Gesamtkirche reduzierte, befanden sich die Pfarrvorstände im allgemeinen hinsichtlich der Vornahme der Eheaufgebote in einer ähnlichen Situation, wie seinerzeit nach dem Reduktionsbrevé „Paternae charitati“ des Papstes Klemens XIV. vom 22. Juni 1771. Damals fragte sich der Bischof von Brünn beim Heiligen Stuhle an, ob an den Feiertagen, an welchen durch Papst Klemens XIV. die Verpflichtung der Gläubigen zum Anhören der heiligen Messe und zum Feiern von knechtlichen Arbeiten gehoben worden war, die Eheverkündigungen noch weiter vorgenommen werden dürften. Die S. C. Concilii antwortete unter dem 17. Juni 1780: „Scribatur episcopo ad mentem.“ Die nähere Weisung wurde dann dem Bischof von Brünn in einem Schreiben gegeben, das bei Richter-Schulte, Conc. Trid. p. 225 im Wortlaut zu finden ist. Es sei zwar, erklärt die S. C., das tridentinische Aufgebotsgesetz mit Sorgfalt zu beobachten; aber da im Gesetze des Konzils selbst den Bischöfen die Befugnis zugesprochen wird, unter Umständen das Aufgebot einer Ehe ganz oder zum Teil nachzusehen, so bleibe es dem klugen Ermessen des Bischofs anheimgestellt, aus wichtigen Gründen zur Beschleunigung eines Eheabschlusses den Pfarrern von Fall zu Fall zu gestatten („indulgeas in singulis casibus“), an den abgeschafften Feiertagen, deren Offizium und Messfeier ja beizubehalten sei, Eheverkündigungen vorzunehmen. Die Kongregation legt dem Bischof aber nachdrücklich ans Herz, von dieser Vollmacht sparsamen Gebrauch zu machen („utere igitur hac tibi concessa facultate, arctis tamen prudentiae discretique arbitrii legibus“). Daraus erhellt zur Genüge, daß nach der Auffassung der S. C. Concilii durch die Vornahme